

materials und die Gegenüberstellung dieser Quellen mit den Urkunden. Es wird sich zeigen, daß beide einander nicht widersprechen, sondern daß sie sich ergänzen und zu der Erkenntnis führen, daß in Wirklichkeit nicht Albrecht der Bär der Kolonisator der rechtselbischen Gebiete der Nordmark gewesen ist, sondern sein Sohn Otto, der als regierender Markgraf 1157—1184 in stiller Arbeit in der Heimat das deutsche und christliche Fundament zu dem Staat gelegt hat, der in der deutschen Geschichte eine so große Rolle spielen sollte.

✱

Die Feste Brandenburg, zum ersten Male in den Kämpfen König Heinrichs I. gegen die Wenden erwähnt, wurde 928 oder 929 von den Deutschen erobert ⁷⁾. Otto d. Gr., der durch den Markgrafen Gero die rechtselbische Kolonisation durchgreifend förderte, stiftete 945 die Bistümer Havelberg und Brandenburg, die Suffragane von Mainz wurden. Nach dem Tode des Markgrafen Gero i. J. 966 wurde das große ihm unterstellte Grenzland aufgeteilt. Das Gebiet der Nordmark, das Dietrich erhielt, dürfte ausschließlich auf dem rechten Ufer der Elbe gelegen haben; in seinen Grenzen befanden sich die Bistümer Havelberg und Brandenburg, und Brandenburg ist nach v. Sommerfelds Vermutung bereits in jener Anfangszeit Hauptort der Mark und gewöhnlicher Aufenthalt ihres Vorstehers gewesen ⁸⁾.

Der große Slavenaufstand von 982 vernichtete die deutsche Herrschaft östlich der Elbe. Thietmar von Merseburg berichtet, daß Thiedricus, der Verteidiger des Stiftes Brandenburg, dort von den Feinden überrascht wurde und sein Leben nur mit Mühe durch die Flucht retten konnte ⁹⁾. Man hat in diesem Thiedricus wohl den Grafen der Nordmark zu sehen, der dann die Wenden bei Belkesheim oder bei Bellingen an der Tanger besiegte, aber seinen Erfolg nicht ausnutzte, so daß die Gebiete östlich der Elbe dem Deutschtum für 150 Jahre verloren gingen, wenn auch die deutschen Ansprüche niemals aufgegeben und unter Kaiser Konrad II. noch einmal energisch und mit vorübergehendem Erfolge geltend gemacht wurden.

Das Gebiet östlich der Elbe, die ganze Nordmark, war seitdem in den Händen der Wenden, doch blieb der staatsrechtliche Begriff der Nord-

⁷⁾ Widukind von Korvey I. 35 ed. Hirsch (MG. SS. rer. Germ. 1935) S. 50.

⁸⁾ W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegesch. der Mark Brandenburg im MA. (Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenb. 1904) S. 3.

⁹⁾ III. 17, ed. R. Holtzmann (MG. SS. rer. Germ. NS. 9, 1935) S. 119.